

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

3

2017

THEMA 1:

Steuergesetzgebung

THEMA 2:

Betriebsausgabenabzug
bei Geschenken

THEMA 3:

EU-Datenschutz-
Grundverordnung



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundestagswahl im September 2017 nähert sich mit immer größeren Schritten. Knapp vor dem Ende der auslaufenden Legislaturperiode und dem Beginn des Wahlkampfes wurden noch letzte Steuergesetze beschlossen. Bundestag und Bundesrat haben im Mai und Juni 2017 das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz und das Anti-Lizenzbox-Gesetz gebilligt. Hierüber berichten wir in unserem Rundschreiben.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die ab Mai 2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung. Gerade im digitalen Zeitalter und der mit ihm einhergehenden Gefahr von Cyber-Angriffen wird der Schutz der Daten von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern immer wichtiger. EU-Unternehmen müssen ein Schutzniveau entsprechend dem aktuellen Stand der Technik sicherstellen. Hinzu kommen erweiterte Nachweis- und Dokumentationspflichten. Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder und Schadensersatzforderungen.

Hierzu wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und dann einen schönen Sommer 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Magnus von Buchwaldt

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz	4
Zweites Bürokratieentlastungsgesetz	4
Anti-Lizenzbox-Gesetz	5
Aktuelles zur Namens- und Markennutzung im Konzern	5
Abgeltungsteuer für Zinserträge bei mittelbaren Beteiligungen	6
Kein Verlustuntergang durch Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften	7
Keine Firmenwagenbesteuerung bei ärztlichem Fahrverbot	7
Sozialversicherungen – doppelte Beitragszahlungen bei Auslandseinsätzen vermeiden	8
Neuregelung der Versicherungspflicht von Studentenjobs	8
Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen	9
Vorsicht bei Arbeitszeitverkürzungen mit Gehaltsminderung	9
Neue Rechtsprechung zum Betriebsausgabenabzug bei Geschenken	10
Elektronische Spendenbescheinigungen	11
Ehegattenbesteuerung trotz räumlichen Getrenntlebens	11
Beginn des Zinslaufs bei hinterzogener Schenkungsteuer	12
RECHT	12
Reform der Betriebsrente	12
Reform des Insolvenzanfechtungsrechts	13
Entgelttransparenzgesetz	14
Kopplungsklauseln in Geschäftsführeranstellungsverträgen	15
JAHRESABSCHLUSS	15
Auswirkungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes	15
Der neue Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	16
DIGITALISIERUNG	16
Neue Anforderungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung	16
KURZNACHRICHTEN	17
KOLUMNE VON PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER	
Geschäftsführer HLB Deutschland	18
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	19

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

August

- 31.8.2017** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2016 für große und mittelgroße GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.8.2017** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u.ä. Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz müssen bis zum 31.8.2017 beim Handelsregister angemeldet werden, um ggf. auf den 31.12.2016 zurückwirken zu können.

September

- 30.9.2017** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2016 durch deutsche und ausländische EU-Unternehmen. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

- 31.10.2017** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2018 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2017** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2017 bei nachweislich geringerem Gewinn
- 30.11.2017** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2017: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2017** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2016 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Deutsche und ausländische EU-Unternehmen mit Eingangsrechnungen aus dem EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Für Unternehmen und Privatpersonen

Durch das vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz sollen insbesondere Steuerumgehungen durch ausländische Briefkastenfirmen erschwert werden.

Dies erfolgt durch die nebenstehenden Maßnahmen.

Außerdem enthält das Gesetz viele weitere steuerliche Änderungen, insbesondere zur Lohnsteuer und zum Kindergeld.

Für alle Unternehmen

Bundestag und Bundesrat haben dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz mit den nebenstehenden Änderungen zugestimmt.

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Nach der Zustimmung des Bundestags am 27.4.2017 hat auch der Bundesrat am 2.6.2017 das „Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von Transparenz über Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen und Personen zu von ihnen beherrschten ausländischen Gesellschaften außerhalb der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (sog. Drittstaaten). Dadurch soll die Möglichkeit zur Steuerumgehung mittels ausländischer Briefkastenfirmen erschwert werden.

Die wichtigsten Neuerungen, die grundsätzlich ab Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Verschärfte Anzeigepflichten hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften
- Stärkere Sanktionierung der Verletzung von Mitteilungspflichten
- Informationspflichten für Finanzinstitute über von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen in Drittstaaten
- Generelle Abschaffung des Bankgeheimnisses gegenüber Finanzbehörden
- Verbesserte Möglichkeiten der Durchführung von Betriebsprüfungen
- Erweiterung des Katalogs der besonders schweren Steuerhinterziehungen um verdeckte Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaat-Gesellschaften

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Vielzahl weiterer Änderungen, insbesondere zur Lohnsteuer und zum Kindergeld:

- Möglichkeit zum permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit der Steuerklasse VI ab 2018
- Automatisierte Anwendung der Steuerklasse IV/IV bei Eheschließung
- Steuerklassenwechsel von III/V zu IV/IV künftig auf Antrag nur eines Ehegatten
- Rückwirkende Kindergeldauszahlung ab 2018 bei verspätetem Antrag nur noch für max. sechs Monate
- Übermittlung von Meldedaten durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkassen für Kindergeldzwecke (z.B. bei Wegzug ins Ausland) ab 1.11.2019

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Nach der Zustimmung des Bundestags am 30.3.2017 hat auch der Bundesrat am 12.5.2017 das „Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ beschlossen. Darin werden im Wesentlichen folgende steuerlichen Änderungen umgesetzt:

- Ausdehnung der umsatzsteuerlichen Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen auf Gesamtrechnungsbeträge bis 250 € (bisher: 150 €)
- Anhebung der Schwellenwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter ab 2018 von 150 € auf 250 €
- Ende der Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, mit dem Erhalt bzw. Versand der dazugehörigen Rechnung
- Anhebung des Grenzwerts für eine vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 € auf 5.000 €
- Anhebung der durchschnittlichen Tageslohngrenze von 68 € auf 72 € für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern (Anpassung an den Mindestlohn)

Die im Gesetzentwurf noch geplante Anhebung der Umsatzsteuer-Grenze für Kleinunternehmer von 17.500 € auf 20.000 € ist entfallen.

Die Neuregelungen gelten, mit Ausnahme der geänderten Schwellenwerte bei der Sofortabschreibung, bereits ab dem 1.1.2017.

Anti-Lizenzbox-Gesetz

Nach der Zustimmung des Bundestags am 27.4.2017 hat auch der Bundesrat am 2.6.2017 das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“, das sog. Anti-Lizenzbox-Gesetz, beschlossen. Das Gesetz sieht die Einschränkung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Lizenzzahlungen vor, wenn diese beim Empfänger nicht oder nur niedrig besteuert werden.

Betroffen sind insbesondere international agierende Konzerne, die mittels immaterieller Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise Patente, Lizenzen oder Urheberrechte, Steuerersparnisse gestalten. Dies erfolgt beispielweise über eine konzerneigene Rechteverwertungsgesellschaft in einem Land mit besonderen steuerlichen Präferenzregelungen für Erträge aus Lizenzen, sog. Lizenzboxen. Während die übrigen Konzerngesellschaften durch die Lizenzzahlungen ihre Einkommen voll steuerwirksam mindern, versteuert die Rechteverwertungsgesellschaft die erzielten Einkünfte nur mit dem relativ niedrigen Steuersatz lt. Lizenzbox.

Um künftig eine aus deutscher Sicht faire Besteuerung sicherzustellen, kommt es zu folgenden Änderungen:

- Konzerninterne Aufwendungen für Rechteüberlassungen sind nicht oder nur zum Teil abziehbar, wenn die Zahlungen beim ausländischen Empfänger aufgrund von Patent- oder Lizenzboxen nicht oder nur niedrig besteuert werden.
- Zur Verhinderung von Ausweichgestaltungen sind die neuen Vorschriften auch auf Zwischenschaltungsfälle anzuwenden.
- Ausländische Patent- oder Lizenzboxregelungen, die eine wesentliche Geschäftstätigkeit der jeweiligen Rechteverwertungsgesellschaft voraussetzen, z.B. Forschung und Entwicklung, werden nicht von der vorstehenden Regelung erfasst.

Das Gesetz enthält zudem weitere wichtige Regelungen, die nichts mit Lizenzen zu tun haben:

- Der Grenzwert für die Sofortabschreibung angeschaffter geringwertiger Wirtschaftsgüter wird ab dem 1.1.2018 von derzeit 410 € auf 800 € angehoben.
- Für den alternativ möglichen Sammelposten wird die Wertuntergrenze der Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter von 150 € auf 250 € erhöht. Der Sammelposten ist anschließend über fünf Jahre abzuschreiben.
- Die Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen wird erstmals gesetzlich geregelt. Einnahmen aus einer Sanierungsmaßnahme, z.B. dem Forderungsverzicht eines Gläubigers, sind damit auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Neuregelung gilt ab dem 8.2.2017. Bis zu diesem Stichtag wendet die Finanzverwaltung aus Vertrauensschutzgründen weiterhin den bisherigen Sanierungserlass an.

Aktuelles zur Namens- und Markennutzung im Konzern

Die grenzüberschreitende Überlassung des Konzern- und Markennamens innerhalb eines Unternehmensverbundes steht seit Jahren im Fokus der Betriebsprüfung. Hauptstreitpunkt ist dabei stets die Frage, ob und in welcher Höhe eine Vergütung zwischen den Gruppen-

Die Neuregelungen gelten weitgehend bereits ab dem 1.1.2017.

Für alle Unternehmen

Bundestag und Bundesrat haben das sog. Anti-Lizenzbox-Gesetz beschlossen.

International tätige Konzerne können Gewinne durch Lizenzzahlungen etc. in Länder mit besonders niedrigen Steuersätzen für Erträge aus Lizenzzahlungen verlagern und damit Steuerersparnisse gestalten.

Zukünftig begrenzt Deutschland in solchen Fällen den Abzug von Betriebsausgaben.

Außerdem enthält das Gesetz weitere steuerliche Änderungen:

- Erhöhung des Schwellenwerts für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Anhebung der Wertuntergrenze für den Sammelposten geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Gesetzliche Regelung zur steuerlichen Begünstigung von Sanierungsgewinnen

Für international tätige Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat ausführlich zur grenzüberschreitenden Namens- und Markennutzung im Konzern Stellung genommen.

Bei der bloßen Namensnutzung ist keine Entgeltfähigkeit gegeben. Ist die Namensnutzung mit der Nutzung eines Markenrechts verbunden, bedarf es einer Vergütung.

Die Höhe der Vergütung soll durch einen hypothetischen Fremdvergleich ermittelt werden.

Bei Vertriebsgesellschaften, die Markenprodukte von gruppenzugehörigen Produktionsunternehmen beziehen, ist die Vergütung der Markenüberlassung grundsätzlich im Warenpreis enthalten.

Für Privatpersonen mit Darlehensbeziehungen zu Kapitalgesellschaften
Zinserträge, die eine Kapitalgesellschaft an ihren zu mind. 10% beteiligten Anteilseigner zahlt, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer von nur 25%, sondern der Besteuerung mit dem persönlichen (höheren) Steuersatz.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei mittelbaren Beteiligungen.

Dagegen wendet der Bundesfinanzhof die niedrigere Abgeltungsteuer auch auf Zinserträge eines mittelbaren Gesellschafters ohne beherrschenden Einfluss an.

unternehmen erhoben werden muss oder darf. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu am 7.4.2017 ausführlich Stellung genommen.

In Anlehnung an die in 2016 ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nimmt das Bundesfinanzministerium eine Abgrenzung zwischen der „bloßen“ Namensnutzung und der Markenrechtsüberlassung vor. Im Falle einer „bloßen“ Namensnutzung ist in der Regel keine Entgeltfähigkeit gegeben. Ist der Name des Unternehmens gleichzeitig eine werthaltige Marke und die Nutzung dieser Marke dem Konzernunternehmen vertraglich erlaubt, so bedarf es einer Vergütung.

Die Höhe der Vergütung soll durch einen hypothetischen Fremdvergleich ermittelt werden. Hierbei beurteilt sowohl der Überlassende als auch der Nutzende der Namens-/Markenrechte die zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile. Der Mittelwert beider Sichtweisen bildet die Grundlage für die Festlegung einer angemessenen Lizenzgebühr.

Erfreulicherweise nimmt die Finanzverwaltung auch zu dem Fall Stellung, bei dem eine Vertriebsgesellschaft Markenprodukte von gruppenzugehörigen Produktionsunternehmen bezieht und vertreibt. In dieser Fallkonstellation ist die Vergütung der Markenüberlassung bereits im Warenpreis enthalten und damit abgegolten. Folglich sollten Diskussionen über Lizenzzahlungen parallel zum Warenpreis endgültig der Vergangenheit angehören. Wird ein Gruppenunternehmen hingegen selbst produzierend tätig oder erbringt es Dienstleistungen unter Nutzung der überlassenen Namens-/Markenrechte, so ist die Erhebung einer Vergütung aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung regelmäßig zwingend erforderlich.

Abgeltungsteuer für Zinserträge bei mittelbaren Beteiligungen

Zinserträge im Privatvermögen unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Dies gilt jedoch nicht für Zinserträge, die eine Kapitalgesellschaft an ihren zu mind. 10% beteiligten Anteilseigner zahlt. Hier kommt der persönliche Steuersatz von bis zu 45% zur Anwendung.

Komplizierter wird es bei mehrstufigen Strukturen.

Beispiel:

A ist zu 25% an der A-GmbH beteiligt, die ihrerseits alleinige Anteilseignerin der B-GmbH ist. A gewährt der B-GmbH ein fremdüblich verzinstes Darlehen.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung waren bei der Berechnung der 10%igen Beteiligungsgrenze sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen einzubeziehen. Dementsprechend war nach Ansicht der Finanzverwaltung der A zu mehr als 10% an der B-GmbH beteiligt und die Zinserträge unterlagen bei A dessen persönlichem Steuersatz.

Dagegen entschied der Bundesfinanzhof am 20.10.2016, dass Zinserträge bei A nur dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, da A keinen beherrschenden Einfluss auf die A-GmbH ausüben kann.

Wäre A im obigen Beispiel zu mehr als 50% an der A-GmbH beteiligt gewesen, hätte er die Gesellschaft beherrscht und es wäre bei der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz geblieben.

Hinweis:

Die einschränkende Gesetzesauslegung des Bundesfinanzhofs gilt ab 2009. Wir empfehlen, in entsprechenden Fällen Einspruch gegen die Anwendung des persönlichen Steuersatzes einzulegen.

Kein Verlustuntergang durch Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften

Der steuerliche Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft geht nach dem Gesetz teilweise unter, wenn mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren auf einen Erwerber übertragen werden. Der untergegangene Verlust kann dann nicht mehr zur Verrechnung mit künftigen steuerlichen Gewinnen genutzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 29.3.2017, dass dieser Verlustuntergang verfassungswidrig ist. Es hat den Gesetzgeber angewiesen, den Verfassungsverstoß für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 spätestens bis zum 31.12.2018 mit einer Gesetzesänderung zu beseitigen. Ansonsten wird das Gesetz am 1.1.2019 rückwirkend zum 1.1.2008 nichtig.

Fälle, in denen es vom 1.1.2008 bis 31.12.2015 zu einem Untergang von Verlusten aufgrund eines Gesellschafterwechsels von mehr als 25 % und bis zu 50 % gekommen ist, sollten offen gehalten werden. Möglicherweise werden diese nach einer Neuregelung nicht mehr von der Vorschrift erfasst sein.

Fälle, in denen aufgrund eines Wechsels von mehr als 50 % der Anteile in der vorstehend genannten Zeitspanne die Verlustvorträge vollständig untergegangen sind, sollten nach Möglichkeit ebenfalls offen gehalten werden. Auch sie könnten von der gesetzlichen Neuregelung profitieren.

Gleiches gilt für Fälle, in denen nach dem 1.1.2016 mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber übertragen werden und Verluste unterzugehen drohen.

Keine Firmenwagenbesteuerung bei ärztlichem Fahrverbot

Darf ein Arbeitnehmer den ihm zur Verfügung gestellten Firmenwagen auch privat nutzen, so ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Privatnutzung in einem Kalendermonat nur zeitweise erfolgte.

Wird der Firmenwagen in einem Kalendermonat nicht privat genutzt, so ist für diesen Monat kein entsprechender geldwerter Vorteil zu versteuern. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass eine Nutzung tatsächlich nicht erfolgt ist, z.B. durch das Abstellen des Firmenwagens auf dem Betriebsgelände oder mittels Dokumentation der Kilometerstände zu Beginn und nach Beendigung der Nichtnutzung. Die Dokumentation ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied am 24.1.2017, dass auch Arbeitnehmer, die ihren Firmenwagen aufgrund eines ärztlichen Fahrverbots für volle Kalendermonate nicht nutzen dürfen, keinen geldwerten Vorteil versteuern müssen.

Für Kapitalgesellschaften mit Verlustvorträgen und Gesellschafterwechseln

Bei einem Gesellschafterwechsel zwischen 25 % und einschließlich 50 % fallen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft anteilig weg.

Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung bis zum 31.12.2018 gefordert.

Wir empfehlen, Einsprüche gegen den Wegfall von Verlustvorträgen aufgrund von Gesellschafterwechseln einzulegen, um von einer Gesetzesänderung profitieren zu können.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit privat genutzten Firmenwagen

Die 1 %-Regelung zur Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen gilt ungekürzt für jeden Monat, auch bei nur zeitweiser Privatnutzung. Für volle Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer den Firmenwagen nicht privat nutzen kann, ist kein geldwerter Vorteil zu versteuern.

Auch ein ärztliches Fahrverbot wird als fehlende Nutzungsmöglichkeit anerkannt.

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige bei Auslandseinsätzen

Vor einem Auslandseinsatz sollten steuerliche, aber auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen geprüft werden.

Die sog. A1-Bescheinigung sorgt für Rechtssicherheit und schützt vor doppelten Beitragszahlungen zur Sozialversicherung.

Das Antragsverfahren für die A1-Bescheinigungen wird ab dem 1.7.2017 digitalisiert.

Bei Entsendungen aus dem Ausland nach Deutschland ist im jeweiligen Ausland ein entsprechendes Antragsverfahren durchzuführen.

Für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht ein entsprechender Handlungsbedarf.

Für Arbeitgeber

Studenten dürfen nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, um im Rahmen des sog. Werkstudentenprivilegs in der Sozialversicherung beitragsfrei zu sein.

Dies gilt entgegen der bisherigen Regelung auch für Studentenjobs, die in den Abend- und Nachtstunden bzw. am Wochenende ausgeübt werden.

Sozialversicherungen – doppelte Beitragszahlungen bei Auslandseinsätzen vermeiden

Die Globalisierung schreitet weiter fort und Auslandseinsätze von Mitarbeitern werden immer häufiger. Dies können z.B. Entsendungen von Arbeitnehmern an verbundene Unternehmen oder Einsätze bei im Ausland ansässigen Kunden sein.

Im Rahmen von Auslandseinsätzen sind nicht nur lohnsteuerliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Denn ein Verbleib in der deutschen Sozialversicherung und die Vermeidung von Beiträgen zu einer ausländischen Sozialversicherung während eines beruflichen Aufenthalts im Ausland sind nicht selbstverständlich.

Wird der Mitarbeiter in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums entsandt, sorgt die Ausstellung der „Bescheinigung über die anzuwendenden Vorschriften“ (sog. A1-Bescheinigung) für einen reibungslosen Verbleib in der deutschen Sozialversicherung. Eine doppelte Beitragszahlung wird hierdurch vermieden. Die Bescheinigung ist bei der gesetzlichen Krankenkasse des zu entsendenden Mitarbeiters zu beantragen.

Die Digitalisierung macht auch vor der A1-Bescheinigung nicht halt. Ab dem 1.7.2017 besteht die Möglichkeit, die Bescheinigungen elektronisch über die jeweiligen Abrechnungsprogramme der Lohnbuchhaltung zu beantragen. Spätestens ab dem 1.1.2018 werden dann auch die Bescheinigungen elektronisch übermittelt. Ab dem 1.7.2019 soll das bisherige Papierverfahren komplett durch das digitale Verfahren ersetzt sein.

Mögliche doppelte Beitragszahlungen können sich auch bei der Entsendung von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen nach Deutschland ergeben, z.B. bei Entsendungen von Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft zur deutschen Muttergesellschaft. In diesen Fällen muss im jeweiligen Ausland ein entsprechendes Antragsverfahren durchgeführt werden.

Ein vergleichbarer Handlungsbedarf ergibt sich auch für Selbständige, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und vorübergehend im Ausland tätig werden.

Hinweis:

Sofern Sie zu steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aspekten in Entsendungsfällen Fragen haben oder weiter gehende Informationen benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Neuregelung der Versicherungspflicht von Studentenjobs

Studenten, die während ihres Studiums eine bezahlte Beschäftigung ausüben, können im Rahmen des sog. Werkstudentenprivilegs in der Sozialversicherung versicherungsfrei sein. Voraussetzung ist, dass der Student seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend dem Studium und nicht der Beschäftigung widmet. Dies ist der Fall, wenn nicht mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Auf die Höhe des Entgelts kommt es dabei nicht an.

Bei Beschäftigungen am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden war bisher auch dann Versicherungsfreiheit möglich, wenn die 20-Stunden-Grenze überschritten wurde. Am 23.11.2016 wurde dies geändert. Nun liegt keine Versicherungsfreiheit mehr vor, wenn die 20-Stunden-Grenze überschritten wird, egal, wann die Beschäftigung ausgeübt wird.

Beispiel:

Ein Student übt 25 Stunden pro Woche eine unbefristete Beschäftigung aus; davon Montag bis Freitag 17,5 Stunden und am Wochenende 7,5 Stunden. Bisher war die Beschäftigung sozialversicherungsfrei, da die Überschreitung der 20-Stunden-Grenze auf die Arbeitszeiten am Wochenende zurückzuführen war. Seit dem 1.1.2017 ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.

Bei vor 2017 aufgenommenen Beschäftigungen, bei denen die 20-Stunden-Grenze durch Beschäftigungszeiten am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden überschritten wird, bleibt es bei der bisherigen Versicherungsfreiheit.

Ein Überschreiten der 20-Stunden-Grenze während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) wirkt sich nicht auf die Versicherungsfreiheit aus.

Hinweis:

Die Versicherungsfreiheit nach dem Werkstudentenprivileg gilt ausschließlich für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung ist nur ein Minijob bis 450 € versicherungsfrei.

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Immer mehr Unternehmen nutzen die Möglichkeit, sich Bankauszüge elektronisch übermitteln zu lassen. Falls diese Unternehmen die elektronischen Kontoauszüge ausdrucken und anschließend die übertragenen Daten löschen, verstoßen sie gegen die steuerlichen Aufbewahrungspflichten, denn die digitalen Kontoauszüge müssen für steuerliche Zwecke elektronisch archiviert und aufbewahrt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 20.1.2017 erläutert, wie elektronische Kontoauszüge aufbewahrt und archiviert werden müssen. Danach ist Folgendes zu beachten:

- Bei Eingang ist der elektronische Kontoauszug auf seine Richtigkeit zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren.
- In digitaler Form eingegangene Kontoauszüge sind zwingend in dieser Form – also digital – aufzubewahren.
- Die archivierten digitalen Daten müssen jederzeit lesbar gemacht werden können.
- Der elektronische Kontoauszug muss so archiviert werden, dass Änderungen nicht möglich oder stets sichtbar sind.

Die gleichen Regelungen gelten für Personen, die vom Finanzamt aufgefordert wurden, ihre steuerlich relevanten Unterlagen aufzubewahren oder deren private Einkünfte 500.000 € pro Jahr übersteigen.

Vorsicht bei Arbeitszeitverkürzungen mit Gehaltsminderung

Eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erteilte Pensionszusage wird steuerlich nur dann in vollem Umfang anerkannt, wenn die Altersbezüge aus der Pensionszusage und die gesetzliche Rente zusammen max. 75 % des letzten gezahlten Gehalts betragen. Werden die 75 % überschritten, liegt eine sog. Überversorgung vor. Dann werden zum einen Pensionsrückstellungen für den übersteigenden Teil nicht anerkannt.

Bei vor 2017 aufgenommenen Beschäftigungen bleibt es bei der bisherigen Versicherungsfreiheit.

In den Semesterferien bleibt auch eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden sozialversicherungsfrei.

Für alle Unternehmen und bestimmte Privatpersonen

Elektronische Kontoauszüge müssen elektronisch archiviert und aufbewahrt werden!

Was dabei zu beachten ist, hat das Bayerische Landesamt für Steuern am 20.1.2017 erläutert:

- Prüfung auf Richtigkeit
- Digitale Aufbewahrung
- Lesbarkeit
- Schutz vor und Dokumentation von nachträglichen Änderungen

Dies gilt auch für Privatpersonen mit hohem Einkommen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Die dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erteilte Pensionszusage wird nur dann steuerlich voll anerkannt, wenn die künftige Pension zusammen mit der

gesetzlichen Rente max. 75% der letzten Bezüge beträgt.

Daher sollten Arbeitszeitverkürzungen mit Gehaltsminderungen möglichst vermieden werden.

Für alle Unternehmen

Geschenke an Geschäftspartner bis zu 35 € pro Jahr und Person sind steuerlich abziehbar.

Die Steuer des Empfängers für das Geschenk kann der Schenker pauschal mit 30% übernehmen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die übernommene Pauschalsteuer ebenfalls als Geschenk hinsichtlich der 35-€-Grenze zu berücksichtigen ist. Damit sind Geschenke nur noch bis zu einem Preis von 24,97 € netto (bzw. 29,71 € inklusive Umsatzsteuer) als Betriebsausgabe abziehbar. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen dürfen Geschenke höchstens 26,17 € (inklusive Umsatzsteuer) kosten.

Zum anderen liegen insoweit bei späteren Pensionszahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen vor. In der Summe erhöht sich damit die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaft und Gesellschafter. Diese Vorgehensweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof am 20.12.2016 erneut bestätigt.

Die Einhaltung der sog. 75%-Grenze ist grundsätzlich zu jedem Bilanzstichtag zu prüfen. Besonders wichtig wird dies im letzten Jahr vor der Pensionierung. Eine Kürzung der Arbeitszeit mit einer Minderung der maßgebenden Bezüge kurz vor dem Ruhestand sollte daher möglichst vermieden werden.

Hinweis:

Zu den am Bilanzstichtag maßgebenden Bezügen gehören neben dem Festgehalt und evtl. Sachbezügen auch variable Gehaltsbestandteile, wie z.B. Tantieme- und Bonuszahlungen. Für die Prüfung, ob die sog. 75%-Grenze einhalten wurde, werden die variablen Bezüge mit dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre angesetzt.

Neue Rechtsprechung zum Betriebsausgabenabzug bei Geschenken

Sachgeschenke an Geschäftspartner dürfen steuerlich nur als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn sie 35 € pro Jahr und Person nicht übersteigen. Dazu gehören neben „materiellen“ Geschenken beispielsweise auch Eintrittskarten für Sportveranstaltungen sowie Warengutscheine.

Für den Beschenkten stellen die Geschenke – mit Ausnahme von sog. Streuwerbeartikeln im Wert von bis zu 10 € – Einnahmen dar, die dieser grundsätzlich zu versteuern hat. Dies stünde jedoch in Widerspruch zu dem Sinn eines Geschenks, die Geschäftsbeziehung zu fördern. Daher kann das schenkende Unternehmen für den Beschenkten die Besteuerung mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 30% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) des Geschenkpriees (inklusive Umsatzsteuer) übernehmen.

Der Bundesfinanzhof hat am 30.3.2017 entschieden, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer durch das schenkende Unternehmen als weiteres Geschenk anzusehen und ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abziehbar ist, wenn die 35-€-Grenze überschritten wird. Für die Prüfung dieser Grenze ist dabei die Summe des Geschenkwertes und der Pauschalsteuer maßgebend. Betragen die Kosten für das Geschenk und die vom schenkenden Unternehmen übernommene Pauschalsteuer mehr als 35 €, sind Geschenk und Steuer insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Auch wenn der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung auf die Zuschlagsteuern zur pauschalen Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nicht eingeht, ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diese ebenfalls künftig in die Prüfung der 35-€-Grenze einbeziehen wird.

Macht das schenkende Unternehmen von der Vereinfachungsregelung für die Kirchensteuerberechnung bei der Steuerpauschalierung Gebrauch, nach der für sämtliche Empfänger von Geschenken (unabhängig von deren Kirchenzugehörigkeit) ein einheitlicher ermäßigter Kirchensteuersatz anzuwenden ist (z.B. 7% für Nordrhein-Westfalen), ergibt sich folgender Schwellenwert: Bis zu einem Preis des Geschenks von 24,97 € netto (bzw. 29,71 € inklusive Umsatzsteuer) ist die Grenze von 35 € wegen der zu berücksichtigenden Pauschalsteuern (10,03 €) nicht überschritten und das Geschenk sowie die Pauschalsteuern als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen dürfen Geschenke höchstens 26,17 € (inklusive Umsatzsteuer) kosten.

Bislang waren laut Finanzverwaltung Geschenk und Pauschalsteuer hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs zwar einheitlich zu behandeln, in die Prüfung der 35-€-Grenze aber nur das Geschenk, nicht jedoch die übernommene Pauschalsteuer einzubeziehen.

Hinweis:

Künftig sollte darauf geachtet werden, dass Geschenke an Geschäftsfreunde oder Kunden einschließlich Umsatzsteuer höchstens 29,71 € (26,17 € bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen) pro Jahr und Person betragen, wenn man die Kosten als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen möchte.

Elektronische Spendenbescheinigungen

Privatpersonen und Unternehmen, die Spenden an gemeinnützige Stiftungen und Vereine geltend machen wollen, müssen u.a. eine Spendenbescheinigung vorlegen. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 haben sich hierbei Änderungen ergeben.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine dürfen Spendenbescheinigungen entweder schriftlich (mit Aufbewahrung einer Kopie) oder per E-Mail an den Spender ausstellen. Bei elektronischem Versand ist zu beachten, dass die Spendenbescheinigung schreibgeschützt ist und dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines solchen Verfahrens angezeigt wird.

Künftig soll es dem Spendenempfänger mit Zustimmung des Spenders möglich sein, die Spendenbescheinigung elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln. Dazu sind die Daten bis Ende Februar des folgenden Jahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu senden. Die technischen Voraussetzungen hierfür werden derzeit geschaffen. Das neue Verfahren gilt grundsätzlich für alle Spenden, die nach dem 31.12.2016 getätigt werden.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Haftung des Spendenempfängers ergeben sich durch die Neuregelungen keine Änderungen. Die Haftung der Vereins- oder Stiftungsvorstände für unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen in Höhe von 30% der Spendensumme bleibt unverändert bestehen.

Ehegattenbesteuerung trotz räumlichen Getrenntlebens

Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können gemeinsam besteuert werden (sog. Zusammenveranlagung). Ihre Einkünfte werden dann bei der Berechnung der Einkommensteuer zusammengefasst. Dies führt in den meisten Fällen zu einer geringeren Gesamtsteuerbelastung.

Das Finanzgericht Münster entschied am 22.2.2017, dass auch Ehegatten, die räumlich getrennt leben, gemeinsam besteuert werden können. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten ihre persönliche und geistige Lebensgemeinschaft fortführen und die Wirtschaftsgemeinschaft im Wesentlichen unverändert beibehalten. Hierzu gehört insbesondere, dass die Ehegatten gemeinsam über die Verwendung des Familieneinkommens entscheiden. Die räumliche Trennung und die Einstellung der Ehegatten zu ihrer Ehe sind jeweils einzel-

Für Stiftungen und Vereine sowie deren Spender

Die Regelungen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen haben sich geändert.

Spendenbescheinigungen dürfen jetzt auch per schreibgeschützter Datei an den Spender versendet werden.

Für Spenden ab 2017 soll zudem die elektronische Übermittlung der Spendenbescheinigungen an die Finanzämter der Spender möglich werden.

Für Privatpersonen

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten können zusammen besteuert werden und hierdurch Steuerersparnisse erzielen.

Dies gilt auch für dauerhaft getrennt wohnende Eheleute, wenn die eheliche Gemeinschaft ansonsten fortbesteht (sog. „Living apart together“-Beziehungen).

fallabhängig zu würdigen. Indizien für ein „Nicht-dauernd-getrennt-Leben“ sind beispielsweise regelmäßige mehrtägige gegenseitige Besuche und gemeinsame Urlaube.

Das Finanzgericht Münster trägt mit seinem Urteil dem gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf das Zusammenleben in der Ehe Rechnung (sog. „Living apart together“-Beziehungen).

Hinweis:

Die neue Rechtsprechung betrifft nicht Fälle, in denen ein Ehegatte ausschließlich berufsbedingt an einem anderen Ort wohnt (sog. Zweitwohnung) und seine Familie nur an den Wochenenden besucht. In diesen Fällen war auch schon bislang eine Zusammenveranlagung möglich.

Für Schenker und Beschenkte

Schenkungen, die nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, sind innerhalb von drei Monaten beim Finanzamt anzuzeigen. Ansonsten könnte es ggf. zu Steuerhinterziehungen kommen.

Die Verzinsung hinterzogener Schenkungsteuer beginnt 12 Monate nach der Schenkung.

Hierzu steht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus.

Für Unternehmer mit betrieblicher Altersvorsorge für Arbeitnehmer

Die betriebliche Altersvorsorge soll durch ein Beitragszusage-Modell insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen attraktiver werden.

Beginn des Zinslaufs bei hinterzogener Schenkungsteuer

Erhält jemand eine Schenkung, die den Rahmen der üblichen Gelegenheitsgeschenke überschreitet, kann darauf Schenkungsteuer anfallen. Damit die Finanzverwaltung die Schenkungsteuer berechnen kann, muss sie informiert werden. Aus diesem Grund ist sowohl der Schenker als auch der Beschenkte gesetzlich verpflichtet, die Schenkung innerhalb von drei Monaten beim Finanzamt anzuzeigen. Einer solchen Anzeige bedarf es ausnahmsweise dann nicht, wenn die Schenkung in Deutschland gerichtlich oder notariell beurkundet wurde. Wird die Anzeige gegenüber dem Finanzamt vergessen, könnte ggf. eine Steuerhinterziehung vorliegen.

Hinterzogene Steuern sind grundsätzlich zu verzinsen. Der Finanzgericht Münster entschied am 24.11.2016, dass der Zinslauf bei hinterzogener Schenkungsteuer bereits zwölf Monate nach der Schenkung beginnt.

Ob sich der Bundesfinanzhof dieser Berechnung anschließen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten Zinsfestsetzungen, denen vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen, offen gehalten werden. Zudem sollten bisher nicht gemeldete Schenkungen gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt werden.

RECHT

Reform der Betriebsrente

Der Bundestag hat am 31.5.2017 das Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Steigerung der Attraktivität der Betriebsrente für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Geringverdiener.

Kern der Regelung ist eine Haftungsfreistellung für Arbeitgeber. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber künftig ihren Mitarbeitern nur noch die Zahlung bestimmter Beiträge in eine betriebliche Altersvorsorgeeinrichtung zusagen (Beitragszusage-Modell). Dagegen müssen sie keine Garantien mehr für die Höhe der später zu zahlenden Betriebsrenten abgeben. Derartige Vereinbarungen sollen in Tarifverträgen geregelt werden. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass entsprechende Regelungen der einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Der steuerfreie Betrag für Zahlungen in betriebliche Vorsorgeeinrichtungen soll auf bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden.

Arbeitgeber werden verpflichtet, einen Zuschuss von 15% zu den Beiträgen in die betriebliche Vorsorgeeinrichtung zu leisten, den Arbeitnehmer durch die Umwandlung eines Teils ihres Entgelts aufbringen. Dies entspricht in etwa den eingesparten Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

Besondere Regelungen gelten für Geringverdiener. Arbeitgeber erhalten einen direkten Steuerzuschuss von 30% des für die Rente eingezahlten Betrags, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 € brutto eine Betriebsrente anbieten. Ein Arbeitgeberzuschuss von bis zu 480 € jährlich wird also mit bis zu 144 € vom Staat bezuschusst.

Ferner wird die Riester-Grundzulage von 154 € auf 175 € erhöht.

Um die Attraktivität der freiwilligen Altersvorsorge für Arbeitnehmer zu steigern, sollen zukünftig freiwillige Zusatzrenten bis zu monatlich 202 € nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll zum 1.1.2018 in Kraft treten.

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz ist am 5.4.2017 in Kraft getreten. Das Gesetz präzisiert die Rechtslage hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen von Gläubigern (z.B. Lieferanten) bei Insolvenz ihrer Kunden.

Durch sog. Insolvenzanfechtungen können Insolvenzverwalter unter bestimmten Bedingungen Zahlungen des insolventen Unternehmens von den Zahlungsempfängern, z.B. von Lieferanten, zurückzufordern, wenn diese Zahlungen innerhalb bestimmter Fristen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind. Hier bestanden in der Vergangenheit hohe Risiken für entsprechende Zahlungsempfänger, da Rückforderungen von Zahlungen aus einem Zeitraum von unter Umständen bis zu zehn Jahren vor Insolvenzeröffnung erfolgen konnten.

Nunmehr wurde insbesondere das Recht der sog. Vorsatzanfechtung geändert. Die Insolvenzanfechtungsfrist bei der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung wird von zehn auf vier Jahre verkürzt.

Werden Zahlungen eines Unternehmens gemäß der ursprünglich getroffenen Vereinbarung abgewickelt, können diese nach dem neuen Recht nur dann durch den Insolvenzverwalter angefochten werden, wenn der Zahlungsempfänger die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens kannte. Kenntnisse des Zahlungsempfängers über eine lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit sind kein Anfechtungsgrund.

Die Gewährung einer Zahlungserleichterung bzw. eines Zahlungsaufschubs belegt nicht, dass der Zahlungsempfänger eine etwaige Zahlungsunfähigkeit kannte. Vielmehr muss der Insolvenzverwalter in diesen Fällen für eine Zahlungsanfechtung beweisen, dass der Gläubiger die eingetretene Zahlungsunfähigkeit kannte.

Zahlungen in die betriebliche Altersvorsorge bleiben bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei.

Arbeitgeber müssen einen Zuschuss von 15% der Altersvorsorgebeiträge zahlen.

Zahlungen von Arbeitgebern für die Altersvorsorge von Geringverdienern werden vom Staat mit 30% bezuschusst.

Die Riester-Grundzulage wird auf 175 € erhöht.

Freiwillige Zusatzrenten werden bis zu monatlich 202 € nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Änderungen sollen zum 1.1.2018 in Kraft treten.

Für Unternehmer

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beseitigt Unsicherheiten für Zahlungsempfänger, die Geld von einem später insolventen Unternehmen erhalten haben.

Die Frist zur Anfechtung vorsätzlich rechtswidriger Zahlungen wird auf vier Jahre verkürzt (bisher zehn Jahre).

Vertragsgemäß abgewickelte Zahlungen können nur noch bei Kenntnis des Zahlungsempfängers von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit angefochten werden.

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen begründet keine Anfechtungsmöglichkeiten.

Sog. Bargeschäfte werden besser gegen Anfechtungen geschützt.

Innerhalb von drei Monaten gezahlte Löhne und Gehälter können zukünftig nicht mehr angefochten werden.

Die Verzinsung angefochtener Zahlungen wird eingeschränkt.

Für Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten

Das Entgelttransparenzgesetz tritt in den nächsten Wochen in Kraft.

Arbeitnehmer erhalten einen Anspruch auf Auskunft über das durchschnittliche Gehalt vergleichbarer Kollegen.

Lageberichtspflichtige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten müssen im Bundesanzeiger einen Bericht über Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Entgeltgleichheit veröffentlichen.

Betroffene Unternehmen sollten zeitnah reagieren.

Wenn zwischen Leistung und Zahlung nur ein kurzer Zeitraum liegt (sog. Bargeschäfte), kann der Insolvenzverwalter eine Zahlung nur in Missbrauchsfällen anfechten. Ziel dieser Regelung ist es, entsprechende Geschäfte weitgehend anfechtungsfest zu ermöglichen und damit Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten handlungsfähig zu erhalten. Nur noch Fälle einer gezielten Gläubigerbenachteiligung bei Bargeschäften, z.B. bei Vermögensverschleuderung, sollen der Anfechtung unterliegen.

Für verzögert gezahlte Löhne und Gehälter wird im Gesetz ein Anfechtungszeitraum von drei Monaten festgeschrieben. Dies bedeutet, dass eine Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Zahlung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Rückzahlungsansprüche des insolventen Unternehmens aus der Anfechtung geleisteter Zahlungen werden künftig nur noch ab dem Zeitpunkt der Anfechtung verzinst. Nach der bisherigen Rechtslage waren entsprechende Rückforderungen ab der Insolvenzeröffnung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dies hatte in der Praxis häufig Insolvenzverwalter veranlasst, mit der Anfechtung von Zahlungen bis kurz vor Eintritt der Verjährung zu warten, um höherer Prozesszinsen zu erzielen.

Das neue Recht ist grundsätzlich auf alle Insolvenzverfahren anzuwenden, die ab dem 5.4.2017 eröffnet werden. Die neuen Regelungen über die Verzugszinsen gelten ab dem 5.4.2017 für alle Insolvenzen unabhängig vom Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung.

Entgelttransparenzgesetz

Der Bundesrat hat im Mai das am 30.3.2017 vom Bundestag verabschiedete Entgelttransparenzgesetz gebilligt. Die vom Gesetzgeber angestrebte Transparenz von Entgeltregelungen innerhalb des Unternehmens soll zu mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern bei gleicher Qualifikation und Tätigkeit führen.

Herzstück des Gesetzes ist ein individueller Auskunftsanspruch von Arbeitnehmern gegen ihren Arbeitgeber, sofern es sich beim Arbeitgeber um einen Betrieb mit mehr als 200 Beschäftigten handelt. Der Auskunftsanspruch bezieht sich aber nicht auf das konkrete Entgelt einzelner Kollegen, sondern auf ein durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt von Mitarbeitern des anderen Geschlechts mit gleichen oder vergleichbaren Tätigkeiten.

Lageberichtspflichtige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten haben künftig regelmäßig über Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Entgeltgleichheit im Unternehmen zu berichten. Dieser Bericht ist dem Lagebericht erstmals im Jahr 2018 als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Außerdem sollen Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten auf freiwilliger Basis betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchführen.

Um von dem mit den Änderungen einhergehenden Verwaltungsaufwand nicht überrascht zu werden, sollten die betroffenen Unternehmen und Betriebe zeitnah auf die neuen Bedingungen reagieren. Hierzu gehört insbesondere die Auflistung der im Unternehmen verwendeten Entgeltsystememe und der Entgeltdetails sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Entgeltgleichheit im Unternehmen. Auch die Gesprächsführung mit dem Betriebsrat zum Umgang mit dem neuen Gesetz sollte nicht fehlen.

Kopplungsklauseln in Geschäftsführeranstellungsverträgen

Bei GmbH-Geschäftsführern ist zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem Anstellungsverhältnis mit der GmbH zu unterscheiden. Eine Abberufung als Geschäftsführer ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen durch die Gesellschafterversammlung möglich. Der Anstellungsvertrag gilt in diesen Fällen jedoch grundsätzlich weiter. In der Praxis wird deshalb durch sog. Kopplungsklauseln in den Anstellungsverträgen die Beendigung des Anstellungsverhältnisses an die Abberufung als Geschäftsführer geknüpft.

Bisher hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass Kopplungsklauseln in Individualverträgen grundsätzlich wirksam sind. Jedoch müssen sie einschränkend ausgelegt werden, um die gesetzliche Mindestkündigungsfrist nicht zu unterlaufen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich am 25.10.2016 mit Kopplungsklauseln in vorformulierten Geschäftsführeranstellungsverträgen beschäftigt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kopplungsklausel unwirksam ist, wenn sie nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Das Gericht behandelt die vorformulierte Klausel als allgemeine Geschäftsbedingung, da diese für eine mehrfache Verwendung aufgestellt und schriftlich aufgezeichnet wurde. Die Unwirksamkeit der Klausel führt dazu, dass diese ersatzlos wegfällt.

Bestehende Geschäftsführeranstellungsverträge sollten daraufhin untersucht werden, ob Kopplungsklauseln enthalten sind und inwieweit dokumentiert ist, dass diese Klauseln im Einzelnen ausgehandelt wurden. Ist dies nicht der Fall, drohen im Falle der Abberufung von Geschäftsführern gerade in den Fällen von befristeten Anstellungsverträgen oder der Vereinbarung langer Kündigungsfristen erhebliche finanzielle Belastungen, da die Anstellungsverträge nicht mit den Abberufungen als Geschäftsführer enden, sondern weiterbestehen.

JAHRESABSCHLUSS

Auswirkungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Mit Inkrafttreten des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Stärkung der nicht finanziellen Berichterstattung am 19.4.2017 haben sich für große Unternehmen von öffentlichem Interesse die Berichterstattungspflichten in (Konzern-)Lageberichten für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen, erweitert.

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, müssen zukünftig Berichtspflichten zu nicht finanziellen Aspekten, wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, sowie zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung nachkommen.

Die Abgabe dieser nicht finanziellen Erklärung erfolgt als Teil des Lageberichts oder als gesonderter Bericht, der entweder im Bundesanzeiger offengelegt oder auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht wird. Dieser gesonderte Bericht unterliegt ebenfalls der Vorlagepflicht der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer.

Im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung ist zu prüfen, ob entsprechende Angaben gemacht wurden. Neben dieser bestehenden formellen Prüfungspflicht kann ggf. eine inhaltliche Prüfung freiwillig erfolgen.

Für Kapitalgesellschaften

Bei GmbHs führt die Abberufung eines Geschäftsführers nicht automatisch zur Beendigung seines Anstellungsvertrags. In Geschäftsführeranstellungsverträgen wird deshalb oft vereinbart, dass mit der Abberufung als Geschäftsführer auch das Anstellungsverhältnis endet.

Solche Kopplungsklauseln sind nur dann wirksam, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wurden. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sind sie nichtig.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern

Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen zukünftig über nicht finanzielle Aspekte des Unternehmens berichten.

Für die Abschlussprüfung ergibt sich eine formelle Prüfungspflicht der Angaben.

Für prüfungspflichtige Gesellschaften

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften ist im Bestätigungsvermerk zukünftig über besonders wichtige Prüfungssachverhalte zu berichten.

Für alle Unternehmen

Durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung werden die Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern konkretisiert.

Die Umsetzungsfrist endet am 25.5.2018.

Hinweis:

Auch mittelständische Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung können von den neuen Berichtspflichten betroffen sein. Kleinere Unternehmen sind häufig Lieferanten von großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen. Voraussichtlich werden zukünftig die kleineren Unternehmen von ihren Kunden aufgefordert werden, den Transparenzanforderungen ebenfalls zu entsprechen, damit die Nachhaltigkeits- und CSR-Informationen innerhalb der gesamten Lieferkette nachvollziehbar gemacht werden können.

Der neue Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die EU-Abschlussprüfungsreform bringt einen deutlich erweiterten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit sich. Insbesondere bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften werden hierdurch der Öffentlichkeit zusätzliche Informationen zugänglich.

Als wesentliche Änderung wird der Bestätigungsvermerk demnächst bei allen Unternehmen aus zwei Teilen bestehen. Der erste Teil wird den Vermerk zur Prüfung des Abschlusses enthalten, in dem das Prüfungsurteil und dessen Grundlagen beschrieben werden. In dem zweiten Teil werden Informationen zur Prüfung des Lageberichts sowie bei kapitalmarktorientierten Unternehmen die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte und einiges mehr genannt.

Über die Aufnahme besonders wichtiger Prüfungssachverhalte entscheidet der Abschlussprüfer und bespricht diese vorab mit dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens. Ferner muss bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften eine ergänzende Aussage zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erfolgen, in der ausgeschlossen wird, dass über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus Leistungen erbracht wurden, die nicht mit der Prüfung vereinbar sind.

Die neuen Vorschriften gelten für Jahres- und Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 16.6.2016 beginnen.

DIGITALISIERUNG

Neue Anforderungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im digitalen Zeitalter wächst die Bedrohung von Unternehmen durch Cyber-Angriffe. Der Schutz der Daten von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern nimmt aufgrund dieser Entwicklungen einen immer höheren Stellenwert ein. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert. Im Mai 2018 treten mit der neuen europaweit geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung auch in Deutschland verschärfte Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Kraft.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung entfaltet ihre Wirkung ab dem 25.5.2018 und muss bis dahin in den Datenverarbeitungsprozessen der Unternehmen umgesetzt sein.

Die Unternehmen müssen zukünftig ein Schutzniveau entsprechend dem „Stand der Technik“ sicherstellen. Dies gilt nicht nur für Unternehmen, die in der EU ansässig sind, sondern auch für Unternehmen, die Dienste für in der EU ansässige Personen anbieten. Dadurch besteht die Möglichkeit einer Auftragsverarbeitung in Standorten außerhalb der EU, sofern dort eine angemessene Datensicherheit gewährleistet werden kann.

Im Vergleich zu den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen treffen die Unternehmen vor allem erweiterte Nachweis- und Dokumentationspflichten. Dies betrifft sowohl die technischen als auch die organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kunden und Mitarbeitern getroffen werden. Darüber hinaus werden die Rechte der Betroffenen gestärkt, wie z. B. das Recht auf Vergessenwerden oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Im Falle einer Klage tragen die Unternehmen und deren verantwortliche Mitarbeiter eine erhebliche Beweislast.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung drohen den Unternehmen empfindliche Bußgelder und Schadensersatzforderungen. Diese belaufen sich bei der Verletzung von überwiegend formellen Pflichten, wie z. B. einer unterlassenen Meldung eines Datenschutzverstoßes, auf bis zu 10 Mio. € oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes. Für materielle Verstöße, wie z. B. unzulässige Übermittlung in Drittländer, Missachtung von Anweisungen der Aufsichtsbehörde oder Nichtbeachtung von Betroffenenrechten, verdoppeln sich diese Grenzen auf 20 Mio. € bzw. 4% des weltweiten Jahresumsatzes.

Hinweis:

Die Umsetzung der neuen Vorschriften wird bei vielen Unternehmen erhebliche technische und organisatorische Veränderungen erfordern, die viel Zeit in Anspruch nehmen. Wegen der ab dem 25.5.2018 drohenden empfindlichen Sanktionen sollten sich Unternehmen kurzfristig mit der Gesetzesänderung befassen.

Unternehmen müssen dann den „Stand der Technik“ zum Schutz personenbezogener Daten berücksichtigen.

Insbesondere die Nachweis- und Dokumentationspflichten hierzu werden erweitert.

Es besteht ein drastisch erhöhtes Strafmaß in Form von Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen von bis zu 20 Mio. € bzw. 4% des weltweiten Jahresumsatzes.

KURZNACHRICHTEN

- Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales startete im Januar 2017 ein neues Informationsportal für Arbeitgeber. Unter www.informationsportal.de können sich Unternehmer über ihre Meldepflichten in der Sozialversicherung informieren.
- Das Bundesfinanzministerium hat am 16.5.2017 das für die Übermittlung der E-Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 bzw. 2018/2019 erforderliche Datenschema (sog. Taxonomie 6.1) veröffentlicht.
- Derzeit werden im Namen und mit dem Logo des Bundesfinanzhofs bzw. des Bundeszentralamts für Steuern wieder gefälschte E-Mails verbreitet. Diese fordern entweder zum Download einer Datei oder zur Angabe von Konto- und Kreditkartendaten auf. Es wird davor gewarnt, diese E-Mails zu öffnen und auf den Download-Link zu klicken bzw. ein verlinktes Formular auszufüllen. Der Bundesfinanzhof bzw. das Bundeszentralamt für Steuern sind nicht Absender dieser E-Mails.

Neues Informationsportal für Arbeitgeber zu Fragen der Sozialversicherung

Die Taxonomie 6.1 für die E-Bilanz 2018 wurde veröffentlicht.

Die Finanzverwaltung warnt wieder vor betrügerischen, angeblich vom Bundesfinanzhof bzw. vom Bundeszentralamt für Steuern versandten E-Mails.

Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs können Steuerpflichtige höhere außergewöhnliche Belastungen als bisher bei der Einkommensteuer geltend machen.

- Außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten, können steuerlich geltend gemacht werden, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die zumutbare Eigenbelastung richtet sich nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie den zu berücksichtigenden Kindern und beträgt abgestuft 1 bis 7 % des Einkommens. Bisher ist die Verwaltungsauffassung, dass einheitlich der höhere Prozentsatz anzuwenden ist. Hierdurch ergibt sich eine relativ hohe zumutbare Eigenbelastung und damit eine geringe Anerkennung von Krankheitskosten.

Dagegen entschied der Bundesfinanzhof, dass die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach einer gestaffelten Berechnung erfolgen muss. Danach ist nur der Teil der Einkünfte, der den Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz zu berücksichtigen (Bundesfinanzhof vom 19.1.2017). Im Ergebnis werden damit außergewöhnliche Belastungen mit einem höheren Betrag steuerlich anerkannt.

EUROPA AKTUELL

Kapitalmarktunion in der EU – Wo steht man?

Sehr geehrte Mandanten des HLB-Netzwerks!

Der freie Kapitalverkehr in den europäischen Staaten ist ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen und persönlichen Freiheiten aus den Gründungsverträgen der EU. Während die Handels- und Dienstleistungsfreiheiten seit der Implementierung des Binnenmarktes sukzessive ausgebaut wurden, befindet sich ein gemeinsamer Kapitalmarkt nach wie vor in den Anfängen.

Eines der großen Projekte der gegenwärtigen EU-Kommission ist daher die sog. Kapitalmarktunion (CMU). Deren Ziele sind,

1. durch Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Investitionen einen Binnenmarkt für Kapital zu schaffen,
2. den Zugang zu Finanzmitteln für alle Unternehmen in Europa zu verbessern,
3. die Finanzierung der Wirtschaft zu diversifizieren und die Kosten der Kapitalaufnahme zu verringern,
4. die Vorteile von Kapitalmärkten zu maximieren, sodass sie zu wirtschaftlichem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können,
5. KMUs zu helfen, leichter Kapital aufzunehmen, und
6. der EU zu helfen, Investitionen aus der ganzen Welt anzuziehen und wettbewerbsfähiger zu werden.

Im Juni diesen Jahres will die Kommission eine Bestandsaufnahme für die CMU vorlegen, den sog. Mid-term Review.

Von besonderer Bedeutung sind die Überlegungen und Vorschläge zur Finanzierung von Innovationen, Start-ups und pri-

vaten nicht börsennotierten Unternehmen. Auch die Fragen der Erleichterung des Eintritts in den Kapitalmarkt eröffnen interessante Perspektiven.

Die Kosten der Erstellung für Kapitalmarktprospekte sowie die sich daraus ebenso ergebenden Haftungsrisiken haben bislang manches Unternehmen davon abgeschreckt, die öffentlichen Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen.

Accountancy Europe, die European Contact Group (ECG) und die European Group of International Accounting Networks and Associations (EGIAN) haben in einem Gemeinschaftsprojekt einen sog. Mock-up Prospectus vorgelegt, der einerseits die Notwendigkeiten des Kapitalmarktes abdeckt, andererseits aber den geringeren Ressourcen von SMEs entgegenkommt.

(Den ungekürzten Artikel nebst weiterer Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea)



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Personalien

Frau **Anika Willmann** unterstützt seit Mai 2017 unseren Empfangsbereich und unser Sekretariat.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Veröffentlichungen

- **Frau Schulze** und **Frau Burmester** geben monatlich den Informationsbrief „Informationer for danske klienter“ (dansk) zu grenzüberschreitenden Themen heraus.
- Unsere regelmäßigen Informationsbriefe können unter <http://www.nwup.de/mandanteninformationen.html> nachgelesen werden.

Kontakt und Anfragen



Isolde Schulze
Rechtsanwältin



Dipl.-Kfm.
Stefan Drewniok
Steuerberater



Dipl.-Bw. (FH)
Marin Burmester
Steuerberaterin,
FB f.IntSteuerR



Heide Biesel
Steuerberaterin



Magnus von Buchwaldt
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Rechtsanwalt

Nielsen · Wiebe & Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Europastraße 33 a 24976 Flensburg-Handewitt
Telefon 0461-90 25 0-0
info@nwup.de | www.nwup.de

WIR BETREUEN SIE PERSÖNLICH




Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

Telefon 0461-90 25 0-0
Telefax 0461-90 25 0-50

info@nwup.de
www.nwup.de

LOESUNGEN_FINDEN@NWUP.DE

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 23.6.2017